

# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,85 Euro



Jahrgang 44 (139) · Freitag, den 22.04.2016 · Ausgabe 16/2016

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

Die Laienspielgruppe Leeheim  
präsentiert:

## Neurosige Zeiten

Freitag, 22. April und Samstag, 23. April 2016  
in der Sport- und Kulturhalle Leeheim

Einlass: 18.45 Uhr  
Beginn: 19.30 Uhr

Vorverkauf: 10,— € • Abendkasse: 12,— €

Vorverkaufsstellen:

Apotheke Leeheim, Hauptstraße 55, 64560 Leeheim  
Farbenhaus Rückert, Gernsheimer Landstraße 36, 64521 Dornheim

[www.laienspielgruppe-leeheim.de](http://www.laienspielgruppe-leeheim.de)

### Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

[www.cms.wittich.de](http://www.cms.wittich.de)

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

**PM VIP-AUTOMOBILE  
TAXI**

**0 61 58 - 8 28 15 50**

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,  
Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten

Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste  
[www.taxi-ried.de](http://www.taxi-ried.de)

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Nachruf

Wir trauern um

#### Jean-Claude Rychel

der am 12. April 2016 im Alter von 67 Jahren verstorben ist. Jean-Claude Rychel war ein Wegbereiter und Förderer der Städtepartnerschaft zwischen Riedstadt und Brienne-le-Château et la région. Als Jugendleiter des „ASS Brienne“ sorgte er jahrzehntelang für die Organisation des internationalen Fußballturniers mit dem TSV Goddelau. Der Verstorbene hat sich damit um die Freundschaft der beiden Städte insbesondere in der Jugendarbeit Verdienste erworben. In Anerkennung dieses ehrenamtlichen Engagements erhielt er am 11. Januar 2015 den Ehrenbrief der Stadt Riedstadt.

Wir verlieren mit Jean-Claude Rychel nicht nur einen großen Förderer der Idee der Städtepartnerschaft und der damit verbundenen Völkerverständigung, sondern auch einen lieben und herzenguten Menschen, der seinen Freunden in Riedstadt unvergessen bleiben wird.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

*Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
Werner Amend, Bürgermeister*

### Freiwillige Feuerwehr Stadt Riedstadt

#### Einladung

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riedstadt werden Sie hiermit zu der gemeinsamen Jahreshaupt- und Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt am **Freitag, den 22. April 2016, um 19.00 Uhr**, im Bürgerhaus im Stadtteil Wolfskehlen recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokoll der Dienst- und Jahreshauptversammlung 2014
4. Jahresbericht des Stadtbrandinspektors
5. Aussprache zum Jahresbericht des Stadtbrandinspektors
6. Grußworte des Bürgermeisters
7. Grußworte der Gäste
8. Ehrungen und Beförderungen
9. Verschiedenes
10. Schlusswort

*Mit freundlichen Grüßen  
Markus Kölsch, Stadtbrandinspekteur  
Andreas Hirsch, Erster Stadtrat*

### Standesamt geschlossen

Die beiden Mitarbeiterinnen des Riedstädter Standesamtes nehmen am **Dienstag, 26. April** an einer kreisweiten Fortbildung teil. Deshalb entfällt an diesem Tag die übliche Sprechzeit. Das Standesamt ist – wie die übrigen Verwaltungsstellen der Stadtverwaltung – montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Bürgerschaft persönlich ansprechbar.

### Ferienspiele: Anmeldefrist verlängert

#### „Abenteuerwelten“ versprechen viele

#### Spaß- und Spielaktionen vom 18. bis 29. Juli

Nach Ablauf der ersten Anmeldefrist für die Riedstädter Ferienspiele (wir haben berichtet) stellt sich heraus, dass noch gut ein Drittel der verfügbaren Plätze zur Verfügung stehen. Es wird daher allen interessierten Eltern und Kindern weiterhin die Möglichkeit gegeben, Grundschüler der ersten bis vierten Schulklassen für den Ferienspaß anzumelden. Neuer Anmeldeschluss ist nunmehr am **Freitag, 20. Mai 2016**.

Das Motto der Riedstädter Ferienspiele vom **18. bis 29. Juli** lautet in diesem Jahr Abenteuerwelten und lässt damit viele ganz unterschiedliche Spaß- und Spielaktionen zu. Wie gewohnt wird die Ferienaktion

an den beiden Standorten im Volkspark Goddelau sowie rund um die Sport- und Kulturhalle Leeheim stattfinden. Insgesamt können bis zu 160 junge Riedstädterinnen und Riedstädter bei den städtischen Ferienspielen ein abwechslungsreiches Programm erleben. Die Ferienaktion ist für sieben- bis zehnjährige Grundschulkinder der ersten bis vierten Schulklassen geplant und findet während der beiden ersten Sommerferienwochen werktags von 10:00 bis 16:00 Uhr statt.

Bei den Ferienspielen werden bis zu 80 Kinder aus Goddelau, Crumstadt und Wolfskehlen im Jugendhaus Goddelau und rund um den Volkspark betreut. Für weitere 80 Kinder aus Leeheim und Erfelden steht die Sport- und Kulturhalle Leeheim mit dem angrenzenden Gelände zur Verfügung. Ein Bus bringt die Kinder morgens aus den einzelnen Stadtteilen zum Gelände in Goddelau oder Leeheim und nachmittags wieder nach Hause. Alle Ferienspielkinder werden während der Betreuungszeiten auf dem Gelände verpflegt.

Der Kostenbeitrag der Eltern beläuft sich je Kind wie im vergangenen Jahr auf 190 Euro. Bei Geschwistern werden für das zweite Kind 95 Euro und das dritte Kind 47,50 Euro fällig. Für Kinder, die einen Stadtpass besitzen, ermäßigt sich der Teilnehmerpreis auf 20 Euro.

Anmeldeformulare sind weiter am Empfang des Rathauses und im Jugendbüro Riedstadt (Rathausplatz 1, Riedstadt-Goddelau, Erdgeschoss, Zimmer 7, Telefon 06158 181-414) erhältlich. Den Vordruck kann man sich auch zu Hause über die städtische Internetseite ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) am Computer ausdrucken (Rubrik Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Jugendbüro).



Spaß bei den städtischen Ferienspielen (Archivfoto von 2015)

### Umlegungsbeschluss

Nachdem durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **16.07.2015** die Baulandumlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch für das Gebiet „Am hohen Weg 3. BA“

**Abgrenzung des Umlegungsgebietes: Das Gebiet ist wie folgt begrenzt:**

- |            |   |
|------------|---|
| Im Westen: | Durch die östliche Grenze der Straße „Philippusanlage“  |
| Im Norden: | Durch die Nordgrenze der Wegeparzelle Gemarkung Goddelau, Flur 9, Flurstück 1/1 „Baumgewann am Mittelweg“   |
| Im Osten:  | Durch die Westgrenze der Wegeparzelle „Baumgewann“  |
| Im Süden:  | Durch die Nordgrenzen der Ackerflurstücke Gemarkung Goddelau, Flur 9, Flurstücke 2/2, 3/4, 4/2, 5/2 und 6/2 |

die Umlegung angeordnet worden ist, wird gemäß § 47 des Baugesetzbuches für die Grundstücke der Gemarkung Goddelau Flur 1: Flurstücke 2/1, 3/1, 3/3, 4/1, 5/1 und 6/1 die Umlegung eingeleitet.

Die Begrenzung des Umlegungsgebiets ist im Übersichtsplan dargestellt.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung:  
**„Am hohen Weg 3. BA“**

Eine vorherige Anhörung der Eigentümer hat gemäß § 47 Abs.1 BauGB stattgefunden.

Mit der technischen Durchführung des Baulandumlegungsverfahrens ist der Öffentl. best. Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Thomas Müller, Westbahnhofstraße 36 in 63450 Hanau beauftragt.

*Stadt Riedstadt, den 22.04.2016  
Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
(Umlegungsstelle)  
gez. Werner Amend, Bürgermeister  
gez. Andreas Hirsch, Erster Stadtrat*

## Hinweise und Aufforderungen

### Beteiligte

§ 48 Baugesetzbuch (BauGB) lautet:

(1) In dem Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Gemeinde,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 - 4 gilt entsprechend.

### Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

### Verfügungs- und Veränderungssperre

§ 51 Baugesetzbuch (BauGB) lautet:

1. Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein

Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 nicht besteht.

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten.

Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

4. Überträgt der Umlegungsausschuss aufgrund einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 der dort bezeichneten Stelle Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen; bei Einlegen von Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuss an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuss kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

### Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen

Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

### Beherrschung über den Rechtsbefehl

Gegen den Umlegungsbeschluss, durch den die Umlegung eingeleitet wird, ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats seit der Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle

Magistrat der Stadt Riedstadt

Umlegungsstelle

Rathausplatz 1 in 64560 Riedstadt

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

### Öffentliche Auslegung

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (§ 53 BauGB) werden in der Zeit vom 02.05.2016 - 31.05.2016 im Rathaus der Stadt Riedstadt - Umlegungsstelle, Rathausplatz 1 in 64560 Riedstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

## Impressum:

**Herausgeber, Druck + Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG  
**Adresse:** 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240, Fax: 0 65 02 - 91 47-250  
**Redaktion im Verlag:** Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40  
**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de  
**Postanschrift:** Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

### Verantwortlich:

**Verlagsleitung:** Dietmar Kaupp, Föhren  
**redaktioneller Teil:** Dietmar Kaupp, Föhren  
**Anzeigenteil:** Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

**Reklamation Zustellung bitte an:** Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -716  
 E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

VERLAG + DRUCK

**LINUS WITTICH**  
 Heimat- und Bürgerzeitungen

